

Norbert Schlepp  
*Anti-Doping-Beauftragter im LVN*  
Rosenweg 6  
32457 Porta Westfalica

## Die neue Kronzeugenregelung im Sport

Liebe Freundinnen und Freunde des sauberen Sports,

Sie wissen, dass Doping im Sport verboten ist. Dopingvergehen sind Straftaten, die nach dem Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz – AntiDopG) vom 18. Dezember 2015 geahndet werden. Als Strafen können Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren verhängt werden.

Zum 1. Oktober 2021 diesen Jahres hat der Gesetzgeber das AntiDopG geändert. Er hat darin in eine Norm eingefügt, die es dem Gericht erlaubt, unter bestimmten Voraussetzungen eine Strafe zu mildern oder gar ganz von Strafe abzusehen. Die Änderungsabsicht des Gesetzgebers wurde in den öffentlichen Medien unter dem Begriff „Kronzeugenregelung“ bekannt, sie wurde von nahezu allen Sportverbänden begrüßt.

Worum geht es in dieser „Kronzeugenregelung“? Ich will versuchen, diesen Begriff und die Gesetzesänderung verständlich zu machen.

### I.

Zunächst muss man wissen, dass der Begriff „Kronzeuge“ irreführend ist. Die Regelung befasst sich nämlich nicht mit Zeugen im Sinne des Prozessrechts. Sie wissen, dass eine Verurteilung in einem Strafverfahren erst dann erfolgen kann, wenn das Gericht die Straftat als erwiesen ansieht. Für den Nachweis der Tat stehen dem Gericht verschiedene Beweismittel zur Verfügung, eines davon ist der Nachweis durch Zeugen. Ein Zeuge ist eine Beweisperson, die in einem Strafverfahren Auskunft über die Wahrnehmung von Tatsachen geben kann. Wichtig ist dabei, dass als Zeuge nur jemand vernommen werden kann, der nicht selber im Tatverdacht steht. Das Strafverfahren, in dem er aussagt, muss sich also gegen jemand anderen richten. Die Strafprozessordnung bezeichnet diesen anderen gegen den sich das Strafverfahren richtet, als Beschuldigten oder Angeklagten oder schlicht – als Täter.

Mit einem solchen Täter und nicht etwa mit einem Zeugen befasst sich die neue „Kronzeugenregelung“. Der Begriff „Kronzeuge“ taucht dagegen gar nicht im Gesetzestext auf.

### II.

Zum Verständnis der neuen „Kronzeugenregelung“ muss ich etwas ausholen. Sie wissen, dass Polizei und Staatsanwaltschaften verpflichtet sind, eine Straftat zu verfolgen, sobald sie davon Kenntnis erlangt haben. Das Gleiche gilt auch für Gerichte. Gelangt ein Gericht nach Abschluss eines Verfahrens zu der Überzeugung, dass eine Straftat begangen worden ist, dann muss es den Täter zu einer Strafe verurteilen, es kann davon nicht absehen – es sei denn, es gibt ein Gesetz, das es dem Gericht ausdrücklich erlaubt, trotz erkannter Straftat ausnahmsweise keine Strafe auszusprechen. In der Praxis sind das meistens Fälle mit geringem Unwertgehalt. Sie sind jedoch nicht die Regel sondern eher die Ausnahme. In der Regel bleibt es dabei, dass jeder Straftäter davon ausgehen muss, für seine Straftat verurteilt zu werden.

Diese Strafdrohung hat sich in der Praxis für die Strafverfolgung vielfach als hinderlich erwiesen. Manchmal fehlt es an Beweisen, um einen Täter der Tat zu überführen. Der Einzige, der etwas zum

Tatgeschehen sagen könnte und es kennt, ist der Täter selber. Der aber wird sich im Zweifel aus Furcht vor der zu erwartenden Strafe in Schweigen hüllen, er braucht sich nicht selbst zu belasten.

In dieser Situation hat der Gesetzgeber schon vor vielen Jahren die Möglichkeit geschaffen, flexibel auf eine Straftat zu reagieren. Das gilt insbesondere dann, wenn die Tat mit anderen weiteren Straftaten in Zusammenhang steht, der Täter seine Tat bereut und freiwillig seine Kenntnisse über seine und weitere Straftaten und ihre Hintermänner offenbart. In diesem Fall kann das Gericht die Strafe des aussagewilligen Täters mindern oder ganz von Strafe absehen. Der aussagewillige Täter, der auf diese Weise zur Aufklärung komplexerer Straftaten beiträgt, erhält also einen Anreiz zur Aussage, er muss sich nicht mehr – wie ohne diese Regelung – aus Furcht vor der zu erwartenden Strafe in Schweigen hüllen.

Bislang galt diese Regelung, die gemeinhin unter der Bezeichnung „Kronzeugenregelung“ bekannt geworden ist, nur für besonders schwere Straftaten oder für Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz. Nunmehr hat der Gesetzgeber sich dazu entschlossen, sie auch auf Straftaten nach dem AntiDopG anzuwenden. Sie ist deshalb als § 4 a neu ins AntiDopG aufgenommen worden.

### III.

Sie alle, die Sie sich tagtäglich um einen sauberen Sport bemühen und Dopingmittel und -methoden meiden, wird diese Regelung nicht berühren. Sie brauchen sie einfach nur zur Kenntnis nehmen. Vielleicht aber kennen Sie den einen oder anderen, der in der Vergangenheit nicht so sauber war wie Sie selbst, der seine Tat bereut und der dennoch mit der Last lebt, vielleicht doch noch erwischt und bestraft zu werden. Diesem reuigen Dopingtäter bietet sich nun die Möglichkeit, sich von der seelischen Last der drohenden Strafverfolgung zu befreien, wenn er sein Wissen freiwillig preisgibt und auf diese Weise bisher unbekannte Taten und Täter benennt. Das gilt selbst dann, wenn die unbekannte Tat noch gar nicht begangen wurde sondern erst geplant war.

Der Gesetzgeber hofft, durch diese Regelung ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Dopingkriminalität gefunden zu haben. Wir alle drücken die Daumen, dass diese Erwartung nicht enttäuscht wird.

Dennoch gilt: Noch besser, als Dopingtaten aufzudecken, ist es, sie gar nicht erst zu begehen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen weiterhin viel Freude bei der dopingfreien Ausübung Ihres Sports!

Norbert Schlepp

Anti-Doping-Beauftragter